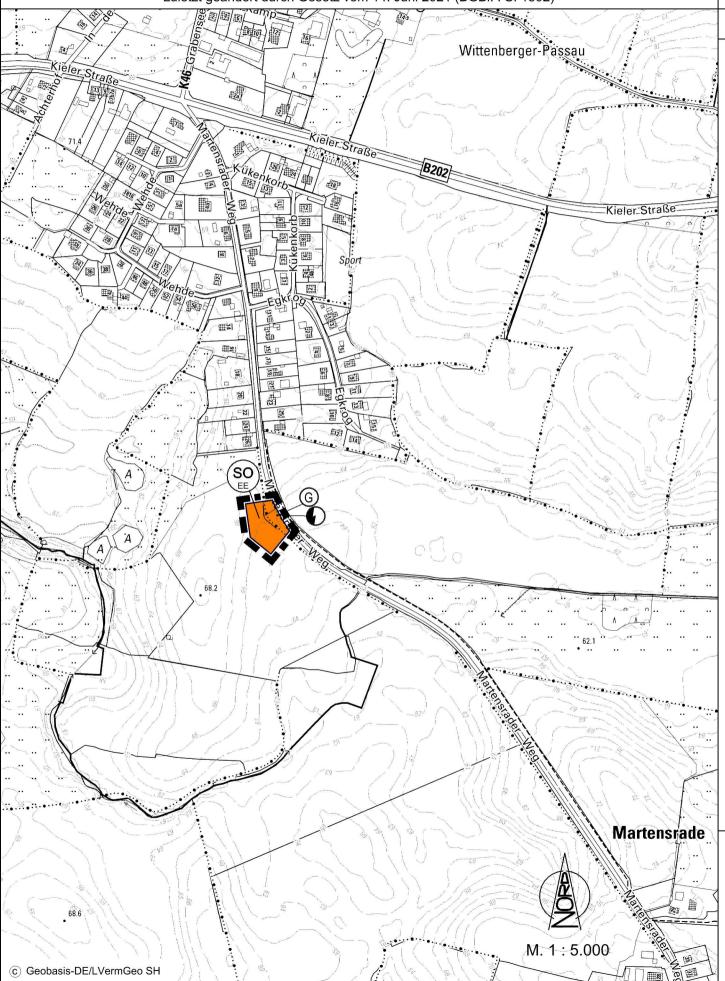
6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO)



SONSTIGE SONDERGEBIETE (§11 BauNVO i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB) Zweckbestimmung: Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen

VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN;

ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN,

DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB)



VERSORGUNGSANLAGEN; SYMBOLIK FÜR ANLAGEN Glasfaser



Elektrizität

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martensrade übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Amt Selent/Schlesen, Haupt- und Bauamt, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.05.2022 bis 20.05.2022 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 29.06.2022 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.05.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- **4.** Die Gemeindevertretung hat am 09.08.2022 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.2022 bis 28.09.2022 während der Dienststunden, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.08.2022 bis 19.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-selent-schlesen.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- **6.** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.08.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.10.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- **8.** Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 05.10.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- 9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 19.01.2023 Az.: IV524-512.111-57.050 (6.Ä) genehmigt.
- 10. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 01.02.2023 bis zum 07.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 08.02.2023 wirksam.

Martensrade, den 10.02.2023



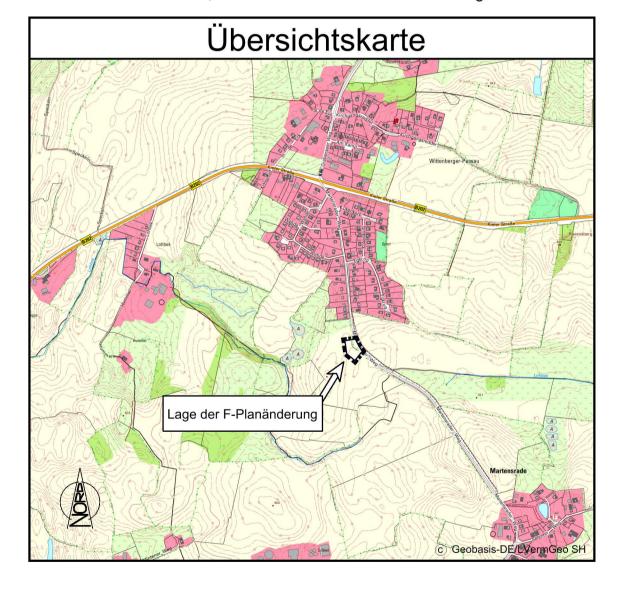
gez. Ulrike Raabe

Bürgermeisterin

6. ÄNDERUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MARTENSRADE KREIS PLÖN

für das Gebiet der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen



Ausgearbeitet vom

Büro für Bauleitplanung

Assessor jur. Uwe Czierlinski

Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de